über Ablösungen jener Naturalzinsen möglichst, bafern nur das erfüllt werde, was Regierung und Stande durch das Geset von 1840 beabsichtigt hatten, namentlich aber wurden solche Abstongen erleichtert, wenn nur geringfügige Quantitaten in Frage kamen, zu benen viele Zinspflichtige Beitrage leisten mußten. —

Die Deputation hebt ferner hervor, daß durch das Gesetz von 1840 die gesammte Geistlichkeit des Landes in ungestörtem Besitze eines wesentlichen Lebensbedürfnisses verbleibt — was ihr wohl zu gönnen ist, — daß aber auch das hauptsächlichste Interesse der Agricultur durch die gestattete Verwandlung der Garbenzehnten in Kornerzehnten ebenfalls dabei Berücksich:

tigung gefunden hat.

Stellt fich fonach nach bem Dafurhalten ber unterzeichneten Deputation eine bringende Nothwendigkeit, auf bas Gefuch einzugehen, burchaus nicht bar, halt fie vielmehr bafur, bag man bie im Jahre 1840 beschloffene Abanderung des Gefetes vom Sabre 1832 nicht ichon wieder abandern durfe, wolle man nicht ju inconsequent in ber Gefetgebung verfahren, und fich eines Berftoges gegen die Gefetgebungspolitit fculbig machen, ber gewiß fast einzig in feiner Urt in ber Rechtsgeschichte bafteben und die Gefetgebung, welche auf Bereinigung ber Staatsregierung und ber Stande beruht, faft jum Spielmert herabmurbigen wurde, wozu noch fommt, bag zu Musführung bes fraglichen Gefetes von 1840, namlich zur Entschädigung ber Geiftlichen und Schullehrer, nach §. 8, ingleichen zu Erstattung ber in ben burch bas Gefen fiftirten Ablofungsverhandlungen aufgelaufenen Roften, eine fehr bedeutende Summe verwendet worten ift, welche bann vergeblich aufgewendet worden fein wurde, fo glaubt fie entschuldigt zu fein, wenn fie auf bas Materielle biefer Ungeles genheit nicht weiter, als es im Borftehenden geschehen, eingegangen ift, und im Sinne ihrer geehrten Rammer zu handeln, wenn fie ihr unmaßgebliches Gutachten bahin richtet:

die hohe Kammer wolle dem Beschluffe der hohen zweiten Rammer beistimmen und diese Petition auf sich beruhen laffen.

Dresben, am 7. Upril 1843.

Die britte Deputation ber erften Rammer.

Ernst Gustav v. Gersborf. Paul August Ritterstädt. Curt Ernst v. Posern, Referent. Ernst Gottlob v. Heynitz. Karl Friedrich Anton Graf v. Hohenthal.

Referent v. Pofern: | Meine Berren, ehe bie Debatte hieruber beginnt, erlaube ich mir, zu erwähnen und im Muftrage ber Deputation zu referiren, bag am vorigen Freitage, als biefer Bericht bereits jum Drucke gelangt mar, noch eine zweite Petition gleichen Inhalts, welche auch an die erfte Rams mer gerichtet ift, bei ber Rammer eingegangen ift. Diefe De= tition ift unterschrieben von ben Borftanben ber Gemeinben Beuknit, Gornewit, Mohla, Schona, Olgunit, Rleinbohla, Großbohla, Calbig, Bellersmalde, Leisnig, Clobig, und wurde ebenfalls von dem herrn v. Thielau gur feinigen ge= macht. Sie enthalt im Befentlichen etwas Neues nicht, be-Bieht fich vielmehr auf bas Referirte und fagt, fie mache benfelben Untrag zu bem ihrigen. Drei ber genannten Dorfichaften, namlich Sornewig, Mohla und Beufnit, erwähnen barin und erkennen es bankbar an, 'bag herr Rammerherr v. Thielau mit ihnen fehr bedeutende Dienfte und Naturalzinsen gang burch freie Bereinigung und ohne Bugiehung von Ablofungscommiffarien

abgelöst und so den Beweis gegeben habe, wie sehr derselbe Abstösungen begünstige, weshalb sie zu ihm das feste Vertrauen hegten, er werde die in dieser Petition enthaltenen Wünsche besvorworten. Die Deputation wollte nicht anstehen, diesen, sowohl für obengenannte Dorfgemeinden, als auch für Herrn v. Thielau gewiß lobenswerthen Vorfall ausdrücklich zu erwähenen und die ausgesprochenen Wünsche somit zur Kenntniß unsseres verehrten Kammermitgliedes gelangen zu lassen. Etwas Weiteres enthält die Petition nicht, und sie könnte daher unter den vorwaltenden Umständen auf den Schlußantrag der Deputation keinen Einfluß haben.

v. Thielau (auf Lampertswalbe): Bas in ber letten Detition von ben Beguterten ber brei Dorfer megen freier Ublofung ohne Commiffion ruhmend über mich gefagt worben, war ber Grund, warum ich nicht barauf antrug, fie zu verlefen; ich hatte zugleich eine Abschrift bavon erhalten, und war baher von beren Inhalt ichon in Kenntniß gesett worben. Da fie aber von bem herrn Referenten ber Rammer vorgelefen worden, fo muß ich über bas, mas barin von mir gefagt worden ift, mich bahin aussprechen, daß, wenn es das allgemeine Bohl betrifft, ich meine Sonderintereffen gewiß nicht obenanftelle, und insofern gilt ber in ber Petition erwähnte Fall als Widerlegung ber gehaffigen und mit vieler Bitterfeit gegen mich gerichteten Ungriffe, welche ich hier in = und außerhalb ber Rammer erfahren habe. Noch habe ich um bas Wort gebeten, um ferner mich zu außern. Mehrmals habe ich mich gegen bas Unrecht ausgesprochen, welches die Berechtigten getroffen hat. Gegenwartig muß ich basfelbe fur die Belafteten thun, und aus eben diefem Grunde habe ich die Petition zur meinigen gemacht. Gie mahnt uns, die bem Ablofungsgeset angelegten Feffeln zu lofen, und bie nachtheilige Bestimmung bes Gesehes vom 14. Juli 1840 in Betreff ber Siftirung, gegen welche ich bei bem letten ganbtage gestimmt habe, jurudjunehmen, damit bie Unterbrechung bes in feinem Princip fo mohlthatigen Ablofungsgefeges wieder aufgehoben und in feiner Reinheit wieder in Rraft treten moge, bamit nicht blos bie wenigen Belafteten, welche fo gludlich waren, abzulofen, in 55 Jahren durch die Landrentenbank frei feien, mahrend ber gros Bere Theil berfelben, welche ber Bufall nicht begunftigt hat, bie Ablofung bis zu bem festgesetten Termin zu beendigen, fortmahrende Frohner der Geiftlichen bleiben. Diefen Nachtheil von ben Belafteten abzumenben, liegt in unfrer Sand; bies zu thun, halteich fur heilige Pflicht, ba fpater bie Ueberweifung an bie Lande rentenbank nicht mehr moglich ift. Durch Siftirung ber Beftimmung bes Ablofungsgesetzes ift blos ein vermeintlicher, kein wirklicher Rugen fur Die Geiftlichen e'ngetreten. Ich erlaube mir, Die Borte eines fehr achtbaren Geiftlichen, welche bies bestätigen, wieberzugeben. Er fagt: "Das abzuschuttenbe Getreibe wird größtentheils in geringer Qualitat gegeben, und bat es ber Beiftliche in feiner Behausung, fo fehlen ihm bie Transportmittel, um es jur nachsten Marktftadt ju bringen. Er muß bie Fuhren theuer bezahlen oder im Saufe verfaufen, und in beiben Fallen bekommt' er weniger, als ber Preis ift." - 'Mun bliebe ber Sall gu berudfichtigen, wenn große Theuerung eintrate,